

Der inquirierende Richter hat sein Augenmerk nur auf die Hauptsachen und auf deren richtige Darstellung im Protokolle zu richten, auch vorzüglich die Generalvernehmungen wegen der persönlichen Verhältnisse möglichst einzuschränken.

§. 26.

Im wiesern dem Wiberufe eines erfolgten Verständnisses Wirksamkeit beigelegt werden Wiberuf gemacht dürfe oder nicht, ist nach den in §. 24. der Verordnung vom 30. October 1832, den Beständigte. Weis durch Indicien u. dergleichen, erteilten Vorschriften zu beurtheilen.

§. 27.

Die sogenannte Specialinquisition oder Vernehmung über Kräfte soll bei keiner auf die Wegfall der Special- oben bezeichneten Verbrechen gerichteten Untersuchung, namentlich auch in dem Falle nicht inquisition. erforderlich seyn, wenn auf Kapitalstrafen zu erkennen ist. Es darf daher auf artikuliertes Verhöre nicht erst interloquirt, sondern es muß vielmehr sofort definitio wegen der Strafe oder Absolution erkannt werden.

§. 28.

Die Criminalbehörde hat im Laufe der Untersuchung alle auf die Entschuldigung der Vertheidigung der An- Angeklagten abzuwendenden Momente mit höchster Sorgfalt anzumerken und näher zu ermitteln, geschuldigten. ingleichen die angegebenen Defensionalzeugen mit Umsicht zu vernehmen. Sobald das Inquisitionsverfahren geschlossen ist, hat der Richter die Angeklagten zu befragen, ob sie ihre Vertheidigung schriftlich durch einen Sachwalter führen lassen, oder auf diese Rechtswohlthat verzichten wollen. Demen, die zur Vertheidigung greifen, ist zu deren Einreichung eine unersetzliche Frist von vierzehn Tagen einzuräumen. Jedem Inculpaten aber, welcher von der schriftlichen Vertheidigung keinen Gebrauch machen will, muß der Richter noch in einem besondern Verhöre über die Punkte, welche er zu seiner Vertheidigung anzuführen hat, befragen, wobei Alles, was der Angeschuldigte angeht, unständlich und gewissenhaft niederzuschreiben ist und das Protokoll von demselben mit unterschrieben oder mit einem Handzeichen versehen werden muß.

Auf die Entschuldigung des Inculpaten, daß er bei Ausübung des Verbrechen im Zustande der Trunkenheit sich befinden habe, soll im Criminalerkenntniße gar keine Rücksicht genommen, sondern es soll, wenn auch dieses Vorgeben begründet gewesen, die Willkür durchaus keine Schonung finden und auf die ordentliche Strafe gesprochen werden.

§. 29.

Die geschlossenen Acten sind an Unsere Landesregierung einzusenden. Von dieser Einsendung der Acten Ober- an die Landesregie- behörde ist die Untersuchung sorgfältig zu prüfen, bei etwa bemerktten Mängeln und run- Lücken